**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 7 (1941-1942)

**Heft:** 105

Artikel: Nochmals: "Suisa"-Gebühren

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-734906

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ, KINEMATOGRAPHIE

# 

## REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VII. Jahrgang · 1942 Nr. 105 · Januar Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.— Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.— Redaktionskommission: G.Eberhardt, J. Lang und E. Löpfe-Benz — Redaktionsbureau: Theaterstr.1, zürich Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:

Schweiz, Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich Sekretariat Zürich, Theaterstraße 1, Tel. 29189

Association cinématographique Suisse romande, Lausanne Secrétariat Lausanne, Avenue du Tribunal fédéral 3, Tél. 2 6053 Film-Verleiherverband in der Schweiz, Bern Sekretariat Bern, Erlachstraße 21, Tel. 2 90 29 Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Zürich Sekretariat Zürich, Rennweg 59, Tel. 33477 Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich Sekretariat Zürich, Bleicherweg 10, Tel. 755 22

Inhalt	Seite
Nochmals: «Suisa»-Gebühren	1 3
«Angewandte Filmkunst»	3 4
Schweiz. Lichtspieltheaterverband: Sitzungsberichte .	4
Gesellschaft Schweiz. Filmschaffender: Tagungen Schweiz. Filmkammer: Mitteilung	5
Zwei geschätzte Mitglieder gestorben	5
Schweizerfilme, die im Jahre 1941 erschienen	9
Kinghesitzer oflegt den Kulturfilm!	11
Kinobesitzer, pflegt den Kulturfilm!	12
Wie man es nicht machen sollte	12
Von einem Filmnachmittag in der Bundesversammlung	12
Aus den schweizerischen Filmstudios	
Ein neuer Schweizerfilm: «Berge und Soldaten»	15
Ein Farbenfilm aus dem Armeeleben	16
Zum Projekt eines Filmstudios in Montreux	16
Nationalrat August Schirmer †	16
Das «Problem der Damenhüte»	16
Was kommt in Deutschland?	17
In den deutschen Kinos sieht man	22
In den deutschen Kinos sieht man Filmbrief aus Frankreich	24
Film und Kino in England	28
Der Stand der amerikanischen Filmproduktion	29
Filmplauderei aus Hollywood	30
Kurzer Ueberblick über die Produktion 1942/1943 der	2.4
20th Century-Fox	34
Internationale Filmnotizen	50
Probleme des Farbfilms, 42; Fernsehen im Kino	44
	44
Aus dem Handelsamtsblatt	48
verlemer-mittenungen	40
Sommaire	Page
Lettre à un confrère	53
La Chambre Suisse du Cinéma et les projets de Montreux	53
Nouvelles Productions Suisses	54
L'Activité cinématographique en France	54
Cinéma en Hongrie	54
Nouvelles d'Angleterre	55
Lettres d'Hollywood	56
Nouvelles de Bulgarie	58
Cinéma en Hongrie  Nouvelles d'Angleterre  Lettres d'Hollywood  Nouvelles de Bulgarie  Sur les écrans du monde  Technique: «Fantasia» et le Relief sonore, 60; Les plus	58
Technique: «Fantasia» et le Relief sonore, 60; Les plus	-
grands atellers d Lurope	04
Communications des maisons de location	62
(Nachdruck auch auszugsweise nur mit Quellenangabe gestatt	et)

#### Nochmals:

## «Suisa»-Gebühren

Dr. H. D. Nach der Enttäuschung, die uns der Entscheid der Schiedskommission vom Oktober 1941 bereitete, haben wir die Angelegenheit nicht ruhen lassen. Aus einem beabsichtigten Rekurs ist ein bescheidenes Wiedererwägungsgesuch geworden. Es fand Gnade bei der urteilenden Instanz. Damit war der Weg zur Korrektur einer unmöglichen, alle Teile unbefriedigenden Lösung, offen. Wir sagen absichtlich: eine alle Teile unbefriedigende Lösung. Die Suisa hätte zwar das erhalten, was deren Organe im stillen Kämmerlein sicher ernstlich nie zu erhoffen wagten. Aber, es wartete der Suisa die Mühe der Vertragsabschlüsse mit so und so vielen, zum äußersten Widerstand entschlossenen Vertragspartner. Fürwahr, keine schöne Aussicht, denn bekanntlich sind die Gesetze mächtig, doch mächtiger ist die Not!

Aber auch die Schiedskommission konnte wohl kaum ob ihrem Werke, das erst geboren, schon die Zeichen des Verfalles in sich trug, beglückt sein! Noch weniger groß war die Befriedigung des Obmannes der Schiedskommission, dessen Bemühungen nach einem tragbaren, für beide Teile angemessenen und soweit es die Materie überhaupt zuläßt, gerechten Tarif unbestritten waren und sind. Am unzufriedensten mit der Entscheidung waren begreiflicherweise — das sei zugegeben — die zahlenden Opfer, die Theaterbesitzer. Wir ersparen es uns, nochmals auf die Gründe dieser berechtigten Unzufriedenheit einzutreten. Sie sind zur Genüge bekannt.

# Glückliches Neues Jahr!

Wir wünschen allen unseren Mitgliedern, Mitarbeitern am «SCHWEIZER FILM SUISSE», Freunden und Kollegen, im neuen Jahr viel Glück und großen Erfolg. Das verflossene Jahr war außerordentlich reich an Schwierigkeiten, aber erfreulicherweise auch an gemeinsamer, aufbauender Arbeit.

Wir freuen uns auch besonders darüber, daß unser Verbandsorgan zur Festigung der Zusammenarbeit vieles beigetragen hat. Wir müssen trotz dem verdüsterten Horizont dem neuen Jahr mit Mut und Zuversicht entgegensehen.

Allen, die mitberaten und mitgeholfen haben, unser Verbandsschiff zu führen und zu stärken und unsere Arbeiten und Ziele zu fördern, danken wir verbindlich.

In der Gewißheit, in unseren Mitgliedern und Freunden auch in Zukunft treue, vertrauensvolle Mitarbeiter zu besitzen, freuen wir uns auf das Weiterwirken im neuen Jahre, das hoffentlich den Frieden in absehbare Nähe bringen wird.

VORSTAND UND SEKRETARIAT DES S.L.V.

Wenden wir uns der getroffenen Vereinbarung zu. Nach vielen Vorarbeiten, nach Eingaben und Verhandlungen, ist es am 16. Dezember 1941 in Lausanne gelungen, ein provisorisches Abkommen für das Jahr 1942 zu treffen. Die Höhe der Autorengebühren wurde für das Jahr 1942 auf das Doppelte der bisher effektiv bezahlten Sacemgebühren angesetzt. Es wird dabei ausdrücklich von den Theaterverbänden und der Suisa festgestellt, daß zur Ausarbeitung eines definitiven Tarifes bis Ende 1941 die Zeit zu kurz war und daß diese Arbeiten im Jahre 1942 unverzüglich fortgesetzt werden. Es hat die Meinung, daß ab 1. Januar 1943 der definitive Tarif in Kraft tritt.

Die Verbände haben ferner die Erklärung abgegeben, daß diese provisorische Lösung die endgültige nicht präjudizieren soll.

Endlich haben sich die Verbände verpflichtet, für den definitiven Tarif keinen Vorschlag zu unterbreiten, der niedriger als die provisorische Lösung ist.

Dieses Abkommen verpflichtet die Theaterbesitzer und ihre Organisationen auch zum Abschluß der Verträge. Die Zahlungs- und übrigen Nebenbedingungen sind von den Mitgliedern der Schiedskommission als erträglich bezeichnet worden, sodaß sie zum Inhalte der Vereinbarung gemacht werden konnten. Für neue Theaterbesitzer oder für solche, die bisher nichts bezahlten, gilt mangels anderer Unterlagen das Doppelte des vertraglichen Sacemtarifes, der auf diese Theater Anwendung gefunden hätte, wenn sie bisher als zahlungspflichtig erklärt worden wären.

Damit ist für den Augenblick eine Notlösung gefunden worden, die für die Theaterbesitzer annehmbar ist. Sie gibt gleichzeitig den notwendigen zeitlichen Spielraum, um die Grundlage des definitiven Tarifes zu finden. Das soll, wenn immer möglich, auf dem Wege der Verständigung mit der Suisa erfolgen. Für heute wollen wir immerhin festhalten, daß die Theaterinhaber eine um hundert Prozent erhöhte Last freiwillig übernommen haben. Das ist ein Opfer, gemessen an den prozentualen Erhöhungen der Gebühren der übrigen Veranstalterorganisationen, das sich gewiß sehen läßt! Es zeugt vom guten Willen der Theaterverbände.

Ueber die Grundlage des definitiven Tarifes wollen wir heute nur wenige Andeutungen machen, um damit erneut die Schwierigkeit des Problems zu kennzeichnen. Einmal muß bei jeder Schematisierung, die ein genereller Tarif schon begrifflich mit sich bringt, die genügende Differenzierung vorgesehen werden, damit ein gerechter Lastenausgleich unter den Gebührenzahler stattfindet. Das ist keine leichte Aufgabe, was durch die vielen bisherigen mathematischen Formelversuche allen Beteiligten klar geworden ist.

Das Jahr 1942 wird für das schweizerische Kinogewerbe neue wirtschaftliche Schwierigkeiten mit sich führen. Bei der Gestaltung des Unkostenkontos, das auf der kaufmännischen Waage mit dem Gegengewicht der sinkenden Konsumkraft der Besuchermassen gewogen werden muß, sollen die Suisagebühren als Unkostenbestandteil eingegliedert werden. Mit andern Worten: die Suisagebühren können nicht für sich allein,

sondern nur als Bestandteil dieser Unkosten betrachtet werden. Hoffen wir, daß die Ueberraschungen auf der Ausgabenseite, ganz abgesehen von den immer größer werdenden Schwierigkeiten der Filmbeschaffung usw., im kommenden Jahr nicht allzugroß werden. Wir wollen uns mit diesem Provisorium zufrieden geben und das Gute darin anerkennen. Es liegt im beidseitigen Ver-

ständnis und in der Erkenntnis, daß man «halt doch miteinander reden muß!»

Dieser Geist des Ausgleiches und des gegenseitigen Verständnisses soll auch bei den Arbeiten für den definitiven Tarif walten. Auf Seiten der Kinoverbände ist dieser gute Wille sicher vorhanden. Wir erwarten von der Gegenseite das Gleiche.

## «Angewandte Filmkunst»

(Kultur-, Lehr- und Propagandafilm)

Der Kulturfilm ist im allgemeinsten Sinn auch ein Lehrfilm. In gewissen Sonderarten nähert er sich dem Typus des Propagandafilms. Der eigentliche Lehrfilm beschränkt sich darauf, Erscheinungen und Vorgänge nach mehr oder weniger wissenschaftlichen Methoden, isoliert auf sachliche Zusammenhänge und ergänzt durch eingehende begriffliche Erläuterungen, darzustellen. Sein Sinn erschöpft sich im Lehrzweck.

Dem Propagandafilm liegt ein Werbezweck zugrunde. Sein Wesen ist Tendenz. Seine Darstellung von Erscheinungen und Vorgängen ist nur darauf gerichtet, für bestimmte ideelle oder materielle Zwecke zu gewinnen. Er bedient sich, je nach Zweckmäßigkeit, weitausgreifender Beweismittel und ballt das Mannigfaltig-Auseinanderstrebende zu einer begrifflich umrissenen These zusammen. Ein guter Propagandafilm ist ein «schwindelfreies», haltbares, organisch gewordenes Gebäude, das überzeugen will und überzeugt, ein schlechter ist eine baufällige, mechanisch geleimte Attrape, die überreden will und verpufft.

Der Kulturfilm ist auf geistige Durchleuchtung eines materiellen Daseinsausschnittes gerichtet. Er stellt die wesentlichsten Erscheinungen und Vorgänge eines bestimmten Lebensbereichs in ihren kausalen Zusammenhängen und in fortlaufender Beziehung und Verflechtung der geistigen und materiellen, der kulturellen und zivilisatorischen Lebensäußerungen und Lebenswerte dar. Der Gestalter des Kulturfilms wählt und ordnet die Darstellungsobjekte nach Gesichtspunkten eines Zusammenhangs an, der auf ihre gemeinsame kulturelle und zivilisatorische Bedeutung gerichtet ist. Er faßt in zweckmäßiger Weise die Erscheinungen des Lebens und die menschlichen und menschlich-außermenschlichen Beziehungen zusammen. Er beleuchtet ihr Werden und Sein, ihre Zwecke und Wirkungen und baut damit die Brücke zwischen Erscheinung und Anwendung, zwischen sinnlicher Wahrnehmung und tieferer Bedeutung, zwischen begrifflicher Begrenzung und geistiger Ausstrahlung, zwischen zivilisatorischem Gebrauchszweck und kultureller Lebensvertiefung. Ein Film, der sich darauf beschränkt, Inhalte nur in ihrer dinglichen oder zivilisatorischen Bedeutung darzustellen, ohne in ihre geistigen und Gefühlswerte einzudringen, mag als Dokumentarfilm Geltung besitzen, aber er kann nicht den Anspruch erheben, ein Kulturfilm zu sein.

Alle diese Kategorien des Films bedürfen, um wirksam zu werden, spezifisch filmischer Sprachgewandtheit

und Sprachkultur, die, analog dem Gebiet der Wortsprache, nur durch vollkommene Beherrschung der bildsprachlichen Grammatik und durch deren mühelose Anwendung erreichbar sind. Man kann aber eine Grammatik nicht beherrschen, wenn man sie nicht erlernt hat.

Wir können uns häufig davon überzeugen, mit welcher Lässigkeit die filmische Bildsprache gehandhabt wird. Es ist oft nur ein Aneinanderreihen von Bildern und Bildergruppen ohne Rücksicht auf fundamentale bildsprachliche Regeln, ohne lebendige Bewegtheit, ohne Rhythmus, ohne all die zahlreichen bildsprachlichen Elemente, die der Vielheit von Bildern mitreißende Sprachkraft und Sprachfülle verleihen.

Der Kulturfilm und der Propagandafilm sollen, wie der Vortrag, eine künstlerisch abgerundete Form besitzen. Für einen Vortrag wie für einen Kulturfilm wäre es aber andererseits ein sachliches Armutszeugnis, wenn, wie beim Kunstwerk, die Form ebenso bedeutsam wäre wie der Inhalt. Man würde in beiden Fällen das Gefühl von Schönrednerei haben.

Im Kultur- und im Propagandafilm dient das Künstlerische einem außerkünstlerischen Zweck. Dieser ist die Substanz, der das Filmische kunstgerecht dient. Im Filmkunstwerk dient die filmische Sprache der Kunst. Sie ordnet sich der allgemeinen künstlerischen Gesetzmäßigkeit unter. Das Künstlerische ist hier das einheitliche, bestimmende Prinzip, ohne welches kein Kunstwerk mit noch andern Wertgehalten entstehen kann.

Im Filmkunstwerk ist, wie in jedem andern Kunstwerk, das künstlerische Erlebnis das Medium, durch das der Inhalt als eine symbolisierte Idee erlebbar gemacht wird. Im Kulturfilm und im guten Propagandafilm muß umgekehrt der außerkünstlerische Zweck primäre Bedeutung und das Künstlerische die Aufgabe höchstkultivierter Sprachform haben. Die Wirksamkeit dieser Filme hängt in erster Linie von der Einheitlichkeit des außerkünstlerischen Plans ab. Je material- und kunstgerechter die Filmsprache eingesetzt wird, desto beredter und überzeugender wird der Inhalt wirken. Das Filmkünstlerische findet hierbei gleichsam nur seine Anwendung und wird zur «angewandten Filmkunst». Ist der sachliche Plan nicht klar, sinnvoll und organisch, dann nützt allerdings auch alle angewandte Filmkunst nicht. Ein noch so guter sachlicher Plan wird ohne filmkünstlerische Sprachgewandtheit wirkungslos Ei. bleiben.